

Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Fundstelle: Amtskurier vom 01.07.2005, S. 32

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und der §§ 1 bis 4 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) und auf der Friedhofssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren vom 18. Mai 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
- a) eine gebührenpflichtige Handlung beantragt,
 - b) die Einrichtungen des Friedhofes benutzt,
 - c) Leistungen in Anspruch nimmt,
 - d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis, im Übrigen mit der Entscheidung über den Antrag.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malk Göhren, den 21. Juni 2005

gez. **Heike**
Bürgermeister

Dienstsigel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Anlage 1

Gebührentarif für die Friedhöfe der Gemeinde Malk Göhren

1) Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|--------------|
| a) Wahlgrab für jedes Grab für 30 Jahre | 480,00 EUR |
| b) Wahlgrab im Grünfeld, einschließlich Pflege für jedes Grab für 30 Jahre | 1.500,00 EUR |

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Verlängerungsjahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| a) bei Wahlgräbern | 1/30 der Gebühr nach 1a |
| b) bei Wahlgräbern im Grünfeld | 1/30 der Gebühr nach 1b |

3) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der Ruhezeit für einen 5-Jahres-Zeitraum

- | | |
|--------------------------------|-------------------------|
| a) bei Wahlgräbern | 5/30 der Gebühr nach 1a |
| b) bei Wahlgräbern im Grünfeld | 5/30 der Gebühr nach 1b |

4) Bestattungsgebühr für die Friedhofshalle in Malk Göhren und in Liepe

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| Pauschalbetrag, je Friedhofshalle | 100,00 EUR |
|-----------------------------------|------------|

Die Gebühr umfasst die Benutzung der Friedhofshalle.